

GEMEINDE

**NEUHAUSEN
AM RHEINFALL**

CH-8212 Neuhausen am Rheinfall
www.neuhausen.ch



GEMEINDERAT

An den Einwohnerrat
Neuhausen am Rheinfall

Neuhausen am Rheinfall, 8. Oktober 2019

**Bericht und Antrag
betreffend**

3. Teilrevision der Verordnung für die Gemeindebeihilfe für Bezügerinnen und Bezüger einer kantonalen Ergänzungsleistung zur AHV- oder IV-Rente vom 14. Februar 1990 (NRB 831.300)

Sehr geehrter Herr Einwohnerratspräsident
Sehr geehrte Damen und Herren Einwohnerräte

1. Ausgangslage

1.1 Bisheriges Verfahren

Das Prozedere zur Ausrichtung der Gemeindebeihilfe gestaltet sich wie folgt: Die Einwohnerkontrolle (EWK) erhält vom kantonalen Sozialversicherungsamt die Verfügungen der Bezügerinnen und Bezüger von Ergänzungsleistungen. In den entsprechenden Verfügungen sind die Vermögenswerte ersichtlich. Gemäss Ziff. 3 der Verordnung (NRB 831.300) entfällt die Bezugsberechtigung bei Be-tagten, die keinen Nutzen mehr von dieser Beihilfe haben. Deshalb stellt die EWK eine Liste der potenziell berechtigten Bezügerinnen und Bezüger dem Sozialreferat der Gemeinde zu, die den Altersheimen Neuhausen am Rheinfall die Liste weiterleitet. Die Heimleitung überprüft die Berechtigung ihrer Bewohnerinnen und Bewohner bezüglich Nutzen der Beihilfe.

1.2. Fehlende Übereinstimmung mit dem kantonalen Datenschutzgesetz

Im Frühjahr 2019 wurde durch den für die EWK zuständigen Gemeinderat den Datenschützer beauftragt, zu eruieren, ob das oben erwähnte Prozedere dem Datenschutzgesetz entspricht. Der kantonale Datenschützer, RA lic.iur.Christoph Storrer, beantwortete die Anfrage insoweit, dass betreffend Vermögenswerten der bezugsberechtigten Personen deren Einverständnis zur Einsicht schriftlich eingeholt werden sollte.

Der Datenschutzbeauftragte meinte dazu: «Datenschutzrechtlich problematisch ist, dass die von der EWK zur Verfügung gestellten Daten bezüglich Vermögen der bezugsberechtigten Person offenbar ebenfalls der EL-Verfügung entnommen werden und der gesamte Datenaustausch ohne das Wissen der betroffenen Person stattfindet, obschon es um sogenannt «besonders schützenswerte» Personendaten nach Art. 2 lit. d Ziff. 3 des Kantonalen Datenschutzgesetzes vom 7. März 1994 (DSG; SHR 174.100) geht, deren Bearbeitung den strengen Voraussetzungen von Art. 5 DSG unterliegen: Gemäss Art. 4 Abs. 3 DSG müssen Personendaten richtig, und soweit es der Zweck des Bearbeitens verlangt, vollständig sein. Personendaten sind zudem gemäss Art. 7 Abs. 1 DSG in der Regel bei der betroffenen Person selbst zu erheben. Vor diesem Hintergrund wäre es aus datenschutzrechtlicher Sicht zu empfehlen, die Prüfung der Anspruchsvoraussetzungen für die betroffene Person transparent unter deren Miteinbezug vorzunehmen. Dies könnte etwa dadurch geschehen, dass Bezüger von Ergänzungsleistungen einmal jährlich ein Antragsformular für die Gemeindebeihilfe zugestellt würde mit der näher umschriebenen und offen erklärten Aufforderung, die Anspruchsvoraussetzungen (Wohnsitzdauer, Verfügung Ergänzungsleistungen, Steuerveranlagung aktuell) zu belegen.»

Per Schreiben an die Gemeinde gibt der kantonale Datenschutzbeauftragte folgende Empfehlung ab: «Aus datenschutzrechtlicher Sicht empfehle ich Ihnen, die Verordnung für die Gemeindebeihilfe für Bezügerinnen und Bezüger einer kantonalen Ergänzungsleistung zur AHV- oder IV-Rente dahingehend anzupassen, dass durch die AHV-Zweigstelle (EWK) periodisch (z.B. einmal jährlich) alle EL-Bezüger mit aktuellem Wohnsitz in der Gemeinde angeschrieben und aufgefordert werden, innert anzusetzender Frist die nötigen Belege zum Nachweis der Bezugsberechtigung an das Sozialreferat einzureichen. Dieses Vorgehen impliziert das Einverständnis der betroffenen Personen zur Bearbeitung der sogenannt «besonders schützenswerten» Personendaten nach Art. 2 lit. d Ziff. 3 des Kantonalen Datenschutzgesetzes vom 7. März 1994 (DSG; SHR 174.100) und gewährleistet eine Entscheidung auf der Basis jeweils aktueller, vollständiger Daten gemäss Art. 5 i.V.m. Art. 4 Abs. 3 DSG.»

Die Gemeinde Neuhausen am Rheinfall wird das vom kantonalen Datenschutzbeauftragten empfohlene Vorgehen übernehmen.

2. Neues Vorgehen gemäss Teilrevision

Die Verfügung für Ergänzungsleistungen geht bei der Einwohnerkontrolle ein, da diese gleichzeitig auch die AHV-Zweigstelle der Gemeinde führt. Das Sozialreferat ist zuständig für die Ausrichtung der Gemeindebeihilfe. Dieses ist aufgrund der in den Ziffern 2 und 3 der Verordnung vorgesehenen Voraussetzungen auf Informationen zur Wohnsitzdauer in der Gemeinde Neuhausen am Rheinfall, zur Bezugsberechtigung für Ergänzungsleistungen und zum aktuellen Vermögen der bezugsberechtigten Person angewiesen. Der Datenschutzbeauftragte hält fest, dass der Informationsaustausch betreffend Wohnsitzdauer als auch jene zum Anspruch auf Ergänzungsleistungen zwischen der Einwohnerkontrolle und dem Sozialdienst aus datenschutzrechtlicher Sicht unproblematisch sei. Wie oben bereits erwähnt, sind jedoch weitergereichte Daten betreffend Vermögen aus datenschutzrechtlicher Sicht problematisch.

3. Änderungen in der Verordnung für die Gemeindebeihilfe für Bezüger einer kantonalen Ergänzungsleistung zur AHV- oder IV-Rente

Aufgrund der Empfehlungen des kantonalen Datenschützers wird die Verordnung folgendermassen geändert.

Ziff. 4 Höhe der Gemeindebeihilfe:

Die Gemeindebeihilfe beträgt:

- für Einzelpersonen Fr. 1'000.-- pro Jahr
- Für Ehepaare, eingetragene Partnerschaften oder im selben Haushalt lebende Personen⁴ Fr. 1'500.-- pro Jahr
- Für Kinder und Jugendliche, die im gleichen Haushalt leben, bis zum vollendeten 16. Altersjahr oder bis zur Beendigung ihrer Berufsausbildung, längstens aber bis zum 25. Altersjahr Fr. 800.-- pro Jahr.

Der Antrag auf Gemeindebeihilfe muss bis zum 31. März an die Sozialen Dienste gestellt werden. Die Auszahlung erfolgt jeweils bis zum 30. Juni. ~~Die Auszahlung erfolgt in halbjährlichen Raten, jeweils im Frühjahr und Herbst durch die Zentralverwaltung ohne zusätzliche Antragstellung.~~

Diese Teilrevision soll per 1. Januar 2020 in Kraft treten.

4. Finanzielle Auswirkungen

Die beabsichtigte Anpassung des Prozederes wird keine finanziellen Auswirkungen haben.

5. Zuständigkeit

Der Beschluss des Einwohnerrats untersteht nach Art. 14 lit. a der Verfassung der Einwohnergemeinde Neuhausen am Rheinfall vom 29. Juni 2003 (NRB 101.000) dem fakultativen Referendum.

6. Antrag

Sehr geehrter Herr Einwohnerratspräsident
Sehr geehrte Damen und Herren Einwohnerräte

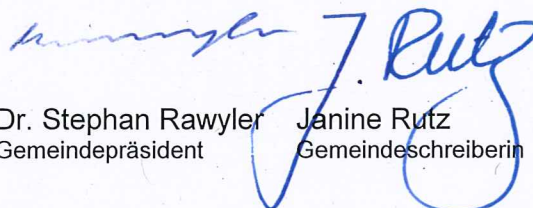
Gestützt auf diese Ausführungen unterbreitet Ihnen der Gemeinderat folgenden Antrag:

Der 3. Teilrevision der Verordnung für die Gemeindebeihilfe für Bezügerinnen und Bezüger einer kantonalen Ergänzungsleistung zur AHV- oder IV-Rente vom 14. Februar 1990 (NRB 831.300) wird zugestimmt. Diese tritt per 1. Januar 2020 in Kraft.

Der Beschluss untersteht gemäss Art. 14 lit. a der Verfassung der Einwohnergemeinde Neuhausen am Rheinfall vom 29. Juni 2003 (NRB 101.000) dem fakultativen Referendum.

Mit freundlichen Grüssen

NAMENS DES GEMEINDERATES
NEUHAUSEN AM RHEINFALL



Dr. Stephan Rawyler
Gemeindepräsident

Janine Rutz
Gemeindeschreiberin